

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 488/12

vom 14. März 2013 in der Strafsache gegen

1.

2.

wegen schweren Raubes

hier: Gegenvorstellung des Angeklagten J.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 2013 beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Angeklagten J. gegen den Beschluss des Senats vom 15. Januar 2013 wird zurückgewiesen.

Gründe:

1

Eine Gegenvorstellung gegen einen nach § 349 Abs. 4 StPO ergangenen Beschluss ist als solche nicht statthaft. Ein derartiger Beschluss kann grundsätzlich weder aufgehoben noch abgeändert oder ergänzt werden. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 356a StPO wird nicht behauptet.

Becker		Fischer		Appl
	Berger		Ott	